

- Gemäß der RL kann die Verpflichtung eines ZI in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Wir streben immer eine schriftliche Verpflichtung an, aber sie ist nicht Bedingung für eine Zusammenarbeit.

Es gibt Fälle, in denen eine schriftliche Verpflichtung unzweckmäßig ist oder auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zunichte machen kann.

Jedenfalls ist in den Unterlagen zu vermerken, wenn von einer schriftlichen Verpflichtung Abstand genommen wurde.

6.

Zur politisch-operativ wirksamen Zusammenarbeit mit ZI (Ziffer 3.)

- Sehr wichtig, der Forderung Rechnung zu tragen, ständig die Motive der Zusammenarbeit zu analysieren. Von dieser Motivation kann wesentlich der Wahrheitsgehalt der ZI-Informationen bestimmt werden.

Und diese Motive können sich durch Einflüsse anderer Untersuchungshäftlinge, durch den Gang des gegen den ZI laufenden EV usw. durchaus während der Zusammenarbeit ändern.

- Es ist nichts Außergewöhnliches, daß ZI sich aus ihrer Zusammenarbeit mit uns Vorteile für den Ausgang ihres Strafverfahrens erhoffen. Es ist auch gar nicht selten, daß ZI die Bedeutung ihrer Arbeit weit überschätzen und daran gewaltige Erwartungen knüpfen.